



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 24/2025
vom 20. Februar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8143**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 « zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, im Hinblick darauf, den bisherigen Titel eines Krankenpflegers darin gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu präzisieren und den Krankenpflegeassistenten und den klinischen Forscher für Krankenpflege darin aufzunehmen », erhoben von der VoG « Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen, dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Januar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 « zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, im Hinblick darauf, den bisherigen Titel eines Krankenpflegers darin gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu präzisieren und den Krankenpflegeassistenten und den klinischen Forscher für Krankenpflege darin aufzunehmen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2023): die VoG « Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens », die VoG « Association de Stérilisation Francophone », die VoG « Association belge des praticiens de l'art infirmier », die VoG « Fédération Nationale des Infirmier(e)s de Belgique », die VoG « Association des Infirmiers Spécialisés en Pédiatrie et Néonatalogie », die VoG « Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien », die VoG « Association belge des praticiens de l'art infirmier exerçant auprès des personnes âgées », die VoG « Association Professionnelle Francophone des Infirmiers spécialisés en

Santé Communautaire », die VoG « Société des Infirmières de Soins Intensifs », die VoG « Les Tabliers Blancs », die VoG « Fédération des Infirmières Indépendantes de Belgique », die VoG « Association Francophone des Infirmières en Stomathérapie Cicatrisation et Plaies.be », die VoG « Association Francophone des Infirmiers de Salle d'Opération », Gaëtan Mestag und Sigurd Vandendriessche, unterstützt und vertreten durch RÄin Ann Dierickx und RÄin Charlotte Plottier De Foer, in Löwen zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Patrick De Maeyer und RÄin Daisy Daniels, in Brüssel zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. November 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 11. Dezember 2024 den Sitzungstermin auf den 15. Januar 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2025

- erschienen

. RÄin Charlotte Plottier De Foer, ebenfalls *loco* RÄin Ann Dierickx, für die klagenden Parteien,

. RA Patrik De Maeyer, ebenfalls *loco* RÄin Daisy Daniels, für den Ministerrat,

. RÄin Esther Forson, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 « zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, im Hinblick darauf, den bisherigen Titel eines Krankenpflegers darin gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu präzisieren und den Krankenpflegeassistenten und den klinischen Forscher für Krankenpflege darin aufzunehmen » (nachstehend: Gesetz vom 28. Juni 2023).

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 bestimmt:

« La présente loi transpose partiellement la directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles, modifiée en dernier lieu par la directive 2013/55/UE du Parlement européen et du Conseil du 20 novembre 2013 ».

B.1.3. Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 fügt in Artikel 45 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2015) einen Paragraphen 1/2 ein, der wie folgt lautet:

« Nul ne peut, en tant qu'assistant en soins infirmiers, exercer l'art infirmier tel qu'il est défini à l'article 46, dans les limites des compétences et des activités qui lui sont attribuées par le Roi, s'il n'est porteur d'un diplôme ou d'un titre d'assistant en soins infirmiers obtenu suite à une formation d'au moins trois années d'études comprenant au minimum 3800 heures d'enseignement théorique et clinique, qui peuvent être exprimées en crédits ECTS équivalents, la durée de l'enseignement théorique représentant au moins un tiers et la durée de l'enseignement clinique au moins la moitié de la durée minimale de la formation. Les candidats assistants en soins infirmiers sont formés dans le cadre des connaissances, des aptitudes et des compétences professionnelles visées dans le paragraphe 1er.

L'assistant en soins infirmiers est un praticien de l'art infirmier qui peut agir de manière autonome dans des situations moins complexes. Dans des situations plus complexes, il travaille au sein d'une équipe de soins structurée en étroite collaboration avec l'infirmier responsable des soins généraux ou avec le médecin lorsqu'il n'y a pas d'infirmier responsable des soins généraux qui fait partie de l'équipe de soins. L'assistant en soins infirmiers agit dans le cadre de la prévention, du maintien et de la promotion de la santé en relation avec la qualité de vie.

Le Roi fixe, après avis de la Commission Technique de l'Art. Infirmier, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, les prestations techniques infirmières que l'assistant en soins infirmiers peut pratiquer ainsi que les conditions dans lesquelles il peut accomplir ces prestations.

Cette disposition est d'application à toute personne débutant une formation d'assistant en soins infirmiers à partir de l'année scolaire ou académique 2023-2024.

Toute personne porteuse d'un diplôme ou d'un titre d'infirmier ou d'infirmière qui a commencé sa formation infirmière avant l'année scolaire ou académique 2023-2024, peut de plein droit exercer l'art infirmier tel qu'il est défini à l'article 46 sous les mêmes conditions d'exercice que les infirmiers responsables de soins généraux visés dans le paragraphe 1^{er} ».

B.2.1. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber einen neuen Berufstitel des Krankenpflegeassistenten schaffen wollte, der « Inhabern eines Krankenpflegediploms, das die auf europäischer Ebene festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht erfüllt, einen Zugang zur Ausübung der Krankenpflege innerhalb der Grenzen der für sie festgelegten Befugnisse und Tätigkeiten gewährt ». Es geht um die « Krankenpflegeausbildungen, die dem Ausbildungsniveau 5 des europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/001, SS. 6 und 7*). Der Gesetzgeber wollte « die Ausbildung zur Fachkraft der Krankenpflege im Rahmen des Berufshochschulunterrichts der Stufe 5 [behalten], aber mit einem vollwertigen eigenen Profil, das sich von dem des Krankenpflegers für allgemeine Pflege unterscheidet » (ebenda, S. 4).

B.2.2. Der Krankenpflegeassistent « ergänzt den Krankenpfleger für allgemeine Pflege, der für die Organisation und Koordinierung der komplexeren Krankenpflege verantwortlich ist » (ebenda, S. 5). Der Krankenpfleger für allgemeine Pflege und der Krankenpflegeassistent werden daher als « zwei unterschiedliche, aber sich ergänzende Profile » angesehen (ebenda).

Der Berufstitel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege ist in Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 geregelt, der seit seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 bestimmt:

« Nul ne peut exercer l'art infirmier tel qu'il est défini à l'article 46 s'il n'est porteur d'un diplôme ou d'un titre d'infirmier ou d'infirmière responsable de soins généraux obtenu suite à une formation d'au moins trois années d'études, qui peuvent être exprimées en crédits ECTS équivalents.

La formation d'infirmier responsable de soins généraux comprend au minimum 4600 heures d'enseignement théorique et clinique, la durée de l'enseignement théorique représentant au moins un tiers et la durée de l'enseignement clinique au moins la moitié de la durée minimale de la formation.

Dans le cadre de l'enseignement théorique, les candidats infirmiers responsables de soins généraux acquièrent les connaissances, les aptitudes et les compétences professionnelles requises en vertu de ce paragraphe 1er. Cette formation est dispensée par le personnel enseignant en soins infirmiers ainsi que par d'autres personnes compétentes, dans les universités, les établissements d'enseignement supérieur d'un niveau reconnu comme équivalent, les écoles professionnelles d'infirmiers ou les programmes de formation professionnelle en soins infirmiers.

Dans le cadre de l'enseignement clinique, les candidats infirmiers responsables de soins généraux apprennent, au sein d'une équipe, en contact direct avec un individu sain ou malade et/ou une collectivité, à organiser, dispenser et évaluer l'ensemble des soins infirmiers requis à partir des connaissances, des aptitudes et des compétences acquises. Le candidat infirmier responsable de soins généraux apprend non seulement à travailler en équipe, mais aussi à diriger une équipe et à organiser l'ensemble des soins infirmiers, y compris l'éducation de la santé pour des individus et des petits groupes au sein des institutions de santé ou dans la collectivité.

[...] ».

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2023 ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetz den Berufstitel « im Sinne von § 1 von Artikel 45 des vorerwähnten Gesetzes präzisieren [wollte], um deutlicher auf den Titel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege zu verweisen, der mit dem Titel des Krankenpflegers im Sinne der europäischen Einstufung übereinstimmt und bei dem die Ausbildungsanforderungen die berufliche Mobilität als Krankenpfleger innerhalb der Europäischen Union ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/001, S. 6).

B.3.1. Durch das - nach Einreichen der vorliegenden Klage - angenommene Gesetz vom 18. Mai 2024 « zur Abänderung des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe im Hinblick darauf, die Reform der Krankenpflege, die Abschaffung der Fachkommissionen für Krankenpflege und Heilhilfsberufe sowie die Anpassung der Aufgaben der Föderalen Räte für Krankenpflege und Heilhilfsberufe darin aufzunehmen » wurde der angefochtene Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015,

eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, noch bezüglich einiger Punkte abgeändert und ergänzt.

Artikel 3 dieses Gesetzes vom 18. Mai 2024 bestimmt:

« A l'article 45, § 1/2, de la même loi, inséré par la loi du 28 juin 2023, les modifications suivantes sont apportées:

1° l'alinéa 2 est complété par la phrase suivante :

‘ L'évaluation initiale du degré de complexité de la situation est effectuée par l'infirmier responsable des soins généraux ou par le médecin lorsque l'infirmier responsable des soins généraux ne fait pas partie de l'équipe. Ils assurent également, quand ils le jugent nécessaire, une réévaluation de la complexité de la situation. Uniquement dans le cas de prestations techniques à réaliser pour une période de moins de 24 heures, l'évaluation initiale de la complexité de la situation peut être effectuée par l'assistant en soins infirmiers. ’;

2° dans l'alinéa 3, les mots ‘ de la Commission technique de l'art infirmier ’ sont remplacés par les mots ‘ du Conseil fédéral de l'art infirmier ’ ».

Das Gesetz vom 18. Mai 2024 sieht auch noch einige andere Abänderungen der Bestimmungen vor, die Bestandteil von Kapitel 4 (« Ausübung der Krankenpflege ») des Gesetzes vom 10. Mai 2015 sind.

B.3.2. Das Gesetz vom 18. Mai 2024 enthält keine Bestimmung, die das Inkrafttreten dieses Gesetzes regelt, sodass es am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

B.3.3. Obwohl das Gesetz vom 18. Mai 2024 nicht Gegenstand der vorliegenden Klage ist, kann der Gerichtshof bei der Prüfung der angeführten Klagegründe gegen die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 2023 im gegebenen Fall die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 2024 berücksichtigen, insofern sich die in diesen Klagegründen angeführte Kritik auf die Ausübung der Krankenpflege durch die Krankenpflegeassistenten bezieht.

Artikel 45 § 1/2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, bestimmt nämlich, dass die in diesem Paragraphen 1/2 enthaltenen Regelungen über den Krankenpflegeassistenten auf jede Person Anwendung

finden, die eine Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten ab dem Schuljahr oder Studienjahr 2023-2024 beginnt. Diese Bestimmung führt dazu, dass die Personen, die eine Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten abgeschlossen haben, den Beruf des Krankenpflegeassistenten in einem normativen Rahmen ausüben müssen, zu dem die durch das Gesetz vom 18. Mai 2024 durchgeführten Abänderungen gehören.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die klagenden Parteien nur Beschwerdegründe gegen die Einführung des neuen Berufstitels des Krankenpflegeassistenten und weder gegen die Abänderung des Berufstitels « Krankenpfleger » in « Krankenpfleger für allgemeine Pflege » noch gegen die Einführung des Berufstitels des klinischen Forschers für Krankenpflege anführten. Sie ist der Ansicht, dass die Klage aus diesem Grunde unzulässig sei, insofern sie gegen die Artikel 3 Nrn. 1 bis 6 sowie 4 bis 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 gerichtet sei.

B.4.2. Weder aus der allgemeinen Beschreibung des Gegenstands der Klage in der Klageschrift noch aus den in der Klageschrift angeführten Klagegründen kann abgeleitet werden, dass die klagenden Parteien die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 Nrn. 1 bis 6 sowie 4 bis 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 beantragen. Der von den klagenden Parteien beim Gerichtshof eingereichte Schriftsatz enthält auch keinen Hinweis in diese Richtung. Wie in B.1.1 erwähnt, richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 2 und 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023.

B.5.1. Die Flämische Regierung führt auch an, die Klage sei unzulässig, weil der Gerichtshof nicht zuständig sei, und zwar insofern die klagenden Parteien in ihren Klagegründen einen unmittelbaren Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen mehrere internationale Normen und mehrere Rechtsgrundsätze anführten.

B.5.2. Aus der Weise, wie die Klagegründe in der Klageschrift formuliert und näher dargelegt worden sind, ergibt sich, dass die klagenden Parteien im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung vom Gerichtshof nicht verlangen, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand der in diesen Klagegründen erwähnten internationalen Bestimmungen und

Rechtsgrundsätze zu prüfen, sondern, diese Bestimmungen anhand dieser internationalen Bestimmungen und Rechtsgrundsätze in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine internationale Bestimmung, die für Belgien verbindlich ist, eine Tragweite hat, die derjenigen einer Verfassungsbestimmung entspricht, die in die Prüfungsbefugnis des Gerichtshofs fällt und deren Verletzung geltend gemacht wird, bilden die in dieser internationalen Bestimmung verankerten Garantien im Übrigen eine untrennbare Einheit mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind.

Daraus ergibt sich, dass, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II der Verfassung angeführt wird, der Gerichtshof bei seiner Prüfung internationale Bestimmungen berücksichtigt, die analoge Rechte oder Freiheiten gewährleisten.

B.6. Die vorerwähnten von der Flämischen Regierung angeführten Einreden werden verworfen.

B.7.1. Die Flämische Regierung führt schließlich noch an, dass die klagenden Parteien nicht immer darlegten, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die in den Klagegründen erwähnten Referenznormen verstießen.

B.7.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.3. Der Gerichtshof prüft die angeführten Klagegründe, insofern sie die vorerwähnten Anforderungen erfüllen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 45 § 1/2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, gegen die Artikel 10, 11, 12, 14 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 105, mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), mit dem Grundsatz *lex certa*, mit dem Legalitätsprinzip und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.9. Die klagenden Parteien führen unter anderem an, dass mehrere Begriffe, die in Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, verwendet würden, unklar seien, wodurch es nicht vorhersehbar sei, welche Handlungen Krankenpflegeassistenten nach dem Gesetz vornehmen dürften.

Sie weisen in diesem Rahmen darauf hin, dass Artikel 124 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 strafrechtliche Sanktionen bei unrechtmäßiger Ausübung der Krankenpflege vorsehe, unter anderem für Personen, die nicht über die erforderliche Zulassung verfügten oder die in den Artikeln 45 § 1 und § 1/2, 46/1 und 46/2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllten und dennoch eine oder mehrere zur Krankenpflege gehörende Tätigkeiten, so wie sie in Artikel 46 § 1 Nr. 1 vorgesehen seien, ausübten mit der Absicht, finanziellen Gewinn daraus zu ziehen, oder gewohnheitsmäßig eine oder mehrere der in Artikel 46 § 1 Nrn. 1 Buchstabe *b)* 2 und 3 erwähnten Tätigkeiten ausübten. Die klagenden Parteien führen mithin im Wesentlichen einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen an.

B.10.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.10.2. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine analoge Tragweite wie diejenige von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.11.1. Indem sie der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits Gesetze anzunehmen, aufgrund deren eine Strafe eingeführt oder angewandt werden kann, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird und eine Strafe nur aufgrund solcher Regeln auferlegt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls

die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden und welche Strafen gegebenenfalls verhängt werden können, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.11.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht nicht soweit, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Unterstrafestellung selbst zu regeln. Eine Ermächtigung des Königs verletzt nicht dieses Prinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend genau beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Der Gesetzgeber kann insbesondere die technische Komplexität der Angelegenheit beim Delegieren der Befugnis an den König berücksichtigen, den Inhalt der Verpflichtungen, die er Personen auferlegt, genau zu beschreiben.

In diesem Fall können die betreffenden Personen bei Lektüre des Gesetzes in Verbindung mit dem königlichen Erlass wissen, ob die von ihnen vorgenommene Handlung strafbar ist oder

nicht, sodass derjenige, der die Tat begeht, vorher sicher einschätzen kann, was die strafrechtliche Folge seiner Taten sein kann.

B.12.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist unter anderem nicht klar, ob der Krankenpflegeassistent eine Fachkraft der Krankenpflege oder ein Heilhilfsberufler im Sinne von Artikel 69 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 sei. Diese Unklarheit ergebe sich aus dem Umstand, dass in der niederländischen Sprachfassung der angefochtenen Bestimmung der Begriff « basisverpleegkundige » verwendet werde, während in der französischen Sprachfassung der Begriff « l'assistant en soins infirmiers » verwendet werde.

B.12.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2023 heißt es:

« Plusieurs membres se posaient des questions sur la terminologie choisie. Pendant la préparation du projet de loi, la terminologie a fait l'objet de discussions interminables. À un moment donné, il était temps de trancher. Les dénominations 'basisverpleegkundigen' et 'assistants en soins infirmiers' ont été choisies en concertation avec les représentants des Communautés et des Régions, et un consensus a été trouvé. En Belgique francophone, le choix a été fait de ne pas mettre le terme 'infirmier' au début, afin de mieux faire la distinction avec l'infirmier responsable de soins généraux. Le ministre tient à souligner que les termes 'assistant en soins infirmiers' ont été choisis à la suite d'une demande unanime des membres francophones du Groupe de travail intercabinets Professions des soins de santé.

[...] L'assistant en soins infirmiers est un praticien de l'art infirmier, tout comme l'infirmier responsable de soins généraux. L'assistant en soins infirmiers n'est pas un infirmier responsable de soins généraux et ne sera donc pas euromobile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/006, S. 26).

B.12.3. Daraus ergibt sich nicht nur, dass die Bezeichnungen « basisverpleegkundige » und « assistant en soins infirmiers » « in Absprache mit den Vertretern der Gemeinschaften und Regionen » gewählt wurden, sondern auch dass der Gesetzgeber den Krankenpflegeassistenten als Fachkraft der Krankenpflege aufgefasst hat.

B.12.4. Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, sieht ausdrücklich vor, dass der Krankenpflegeassistent Fachkraft der Krankenpflege ist.

Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, in dem der neue Berufstitel des Krankenpflegeassistenten geregelt ist, gehört außerdem zu Kapitel 4 (« Ausübung der Krankenpflege ») und nicht zu Kapitel 7 (« Ausübung der Heilhilfsberufe ») dieses Gesetzes.

B.12.5. Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, ist folglich im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien in Bezug auf die Art des Berufs des Krankenpflegeassistenten ausreichend deutlich.

B.13.1. Die klagenden Parteien beanstanden ferner die Unterscheidung, die Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, in Bezug auf die Befugnisse des Krankenpflegeassistenten zwischen « weniger komplexen Situationen » und « komplexeren Situationen » vornehme. Es ist nach ihrer Ansicht nicht klar, wie diese Begriffe in der Praxis auszulegen und anzuwenden seien.

B.13.2. Nach Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, kann der Krankenpflegeassistent in weniger komplexen Situationen autonom handeln, während er in komplexeren Situationen innerhalb eines strukturierten Pfllegeteams in enger Zusammenarbeit mit dem Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder dem Arzt arbeitet, wenn kein Krankenpfleger für allgemeine Pflege Teil des Pfllegeteams ist.

B.13.3. Wie in B.3.1 bis B.3.3 erwähnt, wurde Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, ergänzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 und kann der Gerichtshof aus den dort erwähnten Gründen diese Ergänzung vorliegend berücksichtigen.

Nach den Regelungen, um die Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 ergänzt wurde, erfolgt die Ersteinschätzung des Grades der Komplexität der Situation durch den Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder durch den Arzt, wenn kein Krankenpfleger für allgemeine Pflege Teil des Pfllegeteams ist. Sie sorgen auch, wenn sie es für notwendig erachten, für eine Neubewertung der Komplexität der Situation. Nur im Falle technischer Leistungen, die für einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden durchgeführt werden müssen, kann der Krankenpflegeassistent die Ersteinschätzung der Komplexität der Situation vornehmen.

B.13.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2023 heißt es:

« En effet, il n'est pas facile de déterminer s'il y a ou non complexité. Cela dépend de nombreux facteurs, et notamment la complexité des soins à proprement parler, les caractéristiques du patient, la composition de l'équipe ainsi que le caractère planifiable et prévisible des soins. La complexité des soins n'est pas liée à un secteur particulier. Certains soins de plaies, par exemple dans une maison de repos ou dans le cadre de soins à domicile, requièrent une grande expertise. Il n'existe pas d'échelle permettant d'évaluer objectivement la complexité d'une situation de soins.

[...]

Le [Conseil fédéral de l'art infirmier] et la [Commission technique de l'art infirmier] recommandent de s'appuyer systématiquement sur le jugement clinique de l'[infirmier responsable de soins généraux] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/006, S. 31).

B.13.5. Nach Artikel 45 § 1/2 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2015, bestimmt der König nach Stellungnahme der Fachkommission für Krankenpflege durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die technischen Krankenpflegeleistungen, die der Krankenpflegeassistent durchführen kann, und die Bedingungen, unter denen der Krankenpflegeassistent diese Leistungen erbringen kann.

Diese Bestimmung wurde umgesetzt durch den königlichen Erlass vom 20. September 2023 « zur Festlegung der Liste der technischen Krankenpflegeleistungen betreffend den Krankenpflegeassistenten sowie ihrer Durchführungsbedingungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. September 2023), der später noch durch einen königlichen Erlass vom 14. April 2024 abgeändert wurde.

Der königliche Erlass vom 20. September 2023 sieht in seiner Anlage eine Liste mit Tätigkeiten vor, die der Krankenpflegeassistent ohne ärztliche Anweisung (B1) beziehungsweise mit ärztlicher Anweisung (B2) ausüben darf. Diese Liste beruht auf der Liste von Anlage I zum königlichen Erlass vom 18. Juni 1990 « zur Festlegung der Liste der technischen Krankenpflegeleistungen und der Liste der Handlungen, die Ärzte oder Zahnärzte Krankenpflegefachkräften anvertrauen können, sowie der Modalitäten für die Durchführung dieser Leistungen und Handlungen und der Qualifikationsbedingungen, die die Krankenpflegefachkräfte erfüllen müssen », obwohl sie sich davon unterscheidet. Folglich können die Krankenpflegeassistenten bei gemeinsamer Lektüre beider Listen wissen, welche

technischen Krankenpflegeleistungen für sie in jedem Fall verboten sind, und zwar unabhängig vom Grad der Komplexität der Situation.

Die Weise der Durchführung der in dieser Liste genannten technischen Krankenpflegeleistungen wird auf Grundlage der Komplexität der Situation präzisiert.

In Bezug auf die «komplexeren Situationen» bestimmt Artikel 2 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 20. September 2023, dass der Krankenpflegeassistent die Pflegeleistungen so durchführt, wie im Pflegeplan angegeben, der vom Krankenpfleger für allgemeine Pflege erstellt wurde, der die Pflegediagnose stellt, wobei in diesem Pflegeplan die Grenzen anzugeben sind, innerhalb derer der Krankenpflegeassistent selbst Elemente des Pflegeplans anpassen kann.

In Bezug auf die «technischen Leistungen, die für einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden durchgeführt werden müssen», sieht Artikel 2 § 3 Absatz 2 dieses königlichen Erlasses vor, dass der Krankenpflegeassistent ohne Ersteinschätzung des Krankenpflegers für allgemeine Pflege oder des Arztes, wenn der Krankenpfleger für allgemeine Pflege nicht Teil des Pflegeteams ist, die Pflegeleistung beginnen kann, und zwar auf Grundlage eines standardisierten Pflegeplans und unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Patienten und des Pflegekontextes sowie innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse. Die Bewertung des Zustands des Patienten durch den Krankenpfleger für allgemeine Pflege und/oder den Arzt ist schnellstmöglich nachzuholen.

B.13.6. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Befugnis des Krankenpflegeassistenten, autonom zu handeln, eine Unterscheidung in Abhängigkeit von der Komplexität der Pflegesituation eingeführt hat, wobei es Aufgabe des Krankenpflegers für allgemeine Pflege oder des Arztes, wenn der Krankenpfleger für allgemeine Pflege nicht zum Pflegeteams gehört, ist, die Komplexität der Pflegesituation einzuschätzen. Wenn der Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder der Arzt der Ansicht ist, dass es sich um eine weniger komplexe Situation handelt, kann der Krankenpflegeassistent autonom handeln. Wenn dieser Krankenpfleger oder Arzt der Ansicht ist, dass eine komplexere Situation vorliegt, muss der Krankenpflegeassistent innerhalb eines strukturierten Pflegeteams in enger Zusammenarbeit mit dem Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder dem Arzt arbeiten, wenn kein Krankenpfleger für allgemeine Pflege Teil des Pflegeteams ist. Im Falle

technischer Leistungen, die für einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden durchgeführt werden müssen, kann jedoch der Krankenpflegeassistent die Ersteinschätzung der Komplexität der Situation vornehmen.

Artikel 45 § 1/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 verweist in Bezug auf die Ausübung der Krankenpflege durch den Krankenpflegeassistenten auf Artikel 46 dieses Gesetzes, in dem beschrieben wird, was unter « Ausübung der Krankenpflege » zu verstehen ist.

Der Gesetzgeber hat folglich die wesentlichen Elemente des Handelns des Krankenpflegeassistenten ausreichend deutlich und genau geregelt.

B.13.7. Wie in B.11.2 erwähnt, widerspricht eine Übertragung an den König nicht dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Vorliegend enthält Artikel 45 § 1/2 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, eine ausreichend genau umschriebene Ermächtigung des Königs, die sich auf die Umsetzung der vom Gesetzgeber festgelegten wesentlichen Elemente des Handelns des Krankenpflegeassistenten bezieht.

Indem festgelegt wird, dass der Krankenpflegeassistent in « komplexeren Situationen » die Pflegeleistungen so durchführen muss, wie im Pflegeplan angegeben, der vom Krankenpfleger für allgemeine Pflege erstellt wurde, sowie dass der Krankenpflegeassistent in Bezug auf « technische Leistungen, die für einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden durchgeführt werden müssen », die Pflegeleistung auf Grundlage eines standardisierten Pflegeplans beginnen muss, trägt der zur Ausführung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung verabschiedete königliche Erlass vom 20. September 2023 bei zur Klarheit und Vorhersehbarkeit der in der angefochtenen Bestimmung vorgenommenen Unterscheidung zwischen « weniger komplexen Situationen » und « komplexeren Situationen ».

B.13.8. Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, ist folglich im Gegensatz zum Vorbringen der

klagenden Parteien ausreichend deutlich und genau in Bezug auf das Handeln des Krankenpflegeassistenten in «weniger komplexen Situationen» und in «komplexeren Situationen».

B.14.1. Die klagenden Parteien führen auch an, dass nicht klar sei, was unter den in Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, enthaltenen Worten «autonom», «Pflegeteam» und «innerhalb eines strukturierten Pflegeteams in enger Zusammenarbeit [arbeiten]» zu verstehen sei.

B.14.2. Die in den gesetzeskräftigen Normen verwendeten Worte sind vorbehaltlich entgegenstehender Indizien im Sinne ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen.

Insofern die angefochtene Bestimmung vorsieht, dass der Krankenpflegeassistent in weniger komplexen Situationen «autonom» handeln kann, soll damit im Sinne der gewöhnlichen Bedeutung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Krankenpflegeassistent in diesen Situationen selbständig handeln kann. Weder die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 2015 noch die diesbezüglichen Vorarbeiten enthalten irgendwelche Anhaltspunkte, dass der Begriff «autonom» vorliegend anders auszulegen ist.

Aus der allgemeinen Systematik der angefochtenen Bestimmung ergibt sich im Übrigen, dass das «autonome» Handeln des Krankenpflegeassistenten in weniger komplexen Situationen in Abgrenzung zur Arbeit «innerhalb eines strukturierten Pflegeteams in enger Zusammenarbeit» mit dem Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder einem Arzt in komplexeren Situationen zu verstehen ist. In den letztgenannten Situationen kann der Krankenpflegeassistent folglich nicht autonom handeln und muss er, wie in B.13.5 erwähnt, die Pflegeleistungen so durchführen, wie im Pflegeplan angegeben, der vom Krankenpfleger für allgemeine Pflege erstellt wurde. Aus Artikel 3 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 20. September 2023 ergibt sich, dass es, wenn der Krankenpfleger für allgemeine Pflege nicht Teil des Pflegeteams ist, Aufgabe des Arztes ist, den Pflegeplan zu erstellen.

B.14.3. Im Sinne seiner gewöhnlichen Bedeutung ist mit dem Begriff «Pflegeteam» eine Gruppe von Personen gemeint, die für die Pflege eines Patienten oder mehrerer Patienten verantwortlich sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Systematik des Gesetzes vom 10. Mai 2015 und insbesondere der angefochtenen Bestimmungen besteht ein Pflegeteam aus

Personen, die beruflich in der Gesundheitspflege tätig sind, und muss ein Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder bei Fehlen eines solchen ein Arzt zu diesem Team gehören.

Der Begriff « strukturiertes Pflgeteam » wird im Übrigen in Artikel 47/1 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2024, definiert als « ein im Voraus festgelegtes Team, das aus den in diesem Gesetz genannten Fachkräften der Gesundheitspflege zusammengesetzt ist, die zusammen auf koordinierte Weise die Pflegeleistungen für eine im Voraus festgelegte Gruppe von Patienten oder eine im Voraus festgelegte Art von Pflegeleistungen erbringen », wobei unter « Pflegeleistung » « die Ausführung von Tätigkeiten in Bezug auf das Stellen einer Diagnose, die Durchführung einer vorgeschriebenen Behandlung oder Maßnahme im Zusammenhang mit der Präventivmedizin » zu verstehen ist und unter « auf koordinierte Weise », « dass die Mitglieder des strukturierten Pflgeteams auf Grundlage einer geteilten Patientenakte und auf Grundlage von Absprachen hinsichtlich der Durchführung von Pflegeleistungen im Rahmen des Pflegeplans, einer kontinuierlichen und dauerhaften Leistungserbringung, sowie der Rücksprache mit dem Patienten arbeiten ».

Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien ist der Begriff « Pflgeteam » folglich ausreichend deutlich und genau.

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 ausreichend deutlich und genau die Handlungen beschreibt, die Krankenpflegeassistenten vornehmen dürfen. Diese Bestimmung ermöglicht es Krankenpflegeassistenten daher, zu wissen, für welche Handlungen und welche Unterlassungen sie strafrechtlich und zivilrechtlich haftbar gemacht werden könnten.

B.16. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet ist, ist er nicht begründet.

B.17. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den Grundsatz *lex certa*, das Legalitätsprinzip und den Grundsatz der Rechtssicherheit in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 12 und 14 der Verfassung anführen, weil Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom

10. Mai 2015 nicht ausreichend deutlich und genau die Handlungen beschreibe, die Krankenpflegeassistenten vornehmen dürften, reicht es aus, festzustellen, dass die vorerwähnten Grundsätze im Rahmen der Anforderungen an eine genaue und deutliche Formulierung der gesetzeskräftigen Normen keine umfassenderen Garantien bieten als die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

Der erste Klagegrund ist somit ebenso wenig begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die vorerwähnten Grundsätze in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 12 und 14 der Verfassung abgeleitet ist.

B.18.1. Die klagenden Parteien führen auch an, dass die in Artikel 45 § 1/2 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, dem König erteilte Ermächtigung mit Artikel 105 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar sei.

Sie beanstanden, dass dem König die Befugnis erteilt werde, die technischen Krankenpflegeleistungen, die der Krankenpflegeassistent durchführen könne, und die Bedingungen, unter denen er diese Leistungen erbringe könne, zu bestimmen. Sie machen geltend, dass dem König mithin die Befugnis erteilt werde, wesentliche Elemente der Regelung bezüglich der Befugnisse des Krankenpflegeassistenten, wie die genaue Tragweite der Worte « weniger komplexe Situationen » und « komplexere Situationen », festzulegen.

B.18.2. Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

B.18.3. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung, wie Artikel 12 der Verfassung, die Garantie bietet, dass über die wesentlichen Elemente einer bestimmten Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt werden muss, wird die Garantie der sonstigen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, wie die in Artikel 105 der Verfassung enthaltene Garantie, dadurch verdrängt.

B.18.4. Wie in B.13.7 erwähnt, ist die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Ermächtigung des Königs nicht mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen im Sinne der Garantie in Artikel 12 der Verfassung unvereinbar, da diese Ermächtigung ausreichend genau umschrieben ist und sich auf die Umsetzung der vom Gesetzgeber festgelegten wesentlichen Aspekte des Handelns des Krankenpflegeassistenten bezieht. Artikel 105 der Verfassung enthält in Bezug auf das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt keine umfassenderen Garantien.

B.18.5. Sofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 105 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.19.1. Die klagenden Parteien führen auch an, dass Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta verstoße und das Recht auf Gesundheitsschutz und medizinischen Beistand beeinträchtige, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantiert werde. Diese anderen Beschwerdegründe beruhen alle auf dem Vorliegen von Unklarheiten in der angefochtenen Bestimmung.

B.19.2. Da, wie in B.12.1 bis B.15 erwähnt, Artikel 45 § 1/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 die von den klagenden Parteien angeführten Unklarheiten nicht enthält und die Handlungen, die der Krankenpflegeassistent vornehmen darf, ausreichend deutlich und genau definiert, sind sie für unbegründet zu erklären.

B.20. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.21. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 und Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 31 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 « über die Anerkennung von Berufsqualifikationen » (nachstehend: Richtlinie 2005/36/EG),

mit den Artikeln 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 « über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/958), mit den Artikeln 20 und 21 der Charta und mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit.

B.22. In ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit verstoßen. Entsprechend den Ausführungen in B.7.3 prüft der Gerichtshof den zweiten Klagegrund nur insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 31 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den Artikeln 20 und 21 der Charta abgeleitet ist.

B.23. Die klagenden Parteien führen unter anderem an, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 und Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 mit den Artikeln 31 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar seien, weil die angefochtenen Bestimmungen die Personen, die eine Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten absolviert hätten, ermächtigten, die Krankenpflege auszuüben, auch wenn diese Ausbildung die Mindestanforderungen nicht erfülle, die die vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich vorsähen.

B.24.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.24.2. Die Artikel 31 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG sind Teil von Kapitel III (« Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung ») von Titel III (« Niederlassungsfreiheit ») der Richtlinie. Dieses Kapitel regelt den Grundsatz der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B.24.3. Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2013/36/EG, bestimmt:

« Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst insgesamt mindestens drei Jahre (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischer und klinisch-praktischer Ausbildung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Ausbildung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Berufsangehörigen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden ».

Artikel 32 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt:

« Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden ».

B.25.1. Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 bestimmt, dass dieses Gesetz « die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG [...], zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 » vorsieht.

Gemäß dem angefochtenen Artikel 45 § 1/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, darf niemand als Krankenpflegeassistent die Krankenpflege im Sinne von Artikel 46 innerhalb der Grenzen der Befugnisse und der Tätigkeiten, die der König ihm anvertraut hat, ausüben, wenn er nicht im Besitz eines Diploms oder eines Titels eines Krankenpflegeassistenten ist, das beziehungsweise erworben wurde nach « einer Ausbildung von mindestens drei Studienjahren mit mindestens 3 800 Stunden theoretischen und klinisch-praktischen Unterrichts, die in einer entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden können, wobei die Dauer des theoretischen Unterrichts zumindest ein Drittel und die Dauer des klinisch-praktischen Unterrichts zumindest die Hälfte der Mindestdauer der Ausbildung beträgt ».

B.25.2. Während die Ausbildung, von der in Artikel 45 § 1/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 die Rede ist, eine Ausbildung von mindestens drei Studienjahren mit mindestens 3 800 Stunden theoretischen und klinisch-praktischen Unterrichts ist, ist die Ausbildung im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eine Ausbildung von mindestens drei Studienjahren mit mindestens 4 600 Stunden theoretischen und klinisch-praktischen Unterrichts.

B.26.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2023 heißt es:

« Pour rappel, la loi coordonnée du 10 mai 2015 avait déjà fait l'objet d'une modification à ce sujet lors de la transposition en droit belge de la directive européenne 2013/551. En effet, cette directive 2013/55 portait révision de la directive 2005/36 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles au sein de l'Union européenne en y insérant notamment une liste de compétences et des conditions minimales de formation exigées au niveau européen pour la profession d'infirmier. L'article 45 de loi coordonnée du 10 mai 2015, relatif à l'accès à la profession d'infirmier, avait dès lors été adapté par un arrêté royal du 27 juin 2016 afin d'y insérer cette liste de compétences et ces conditions minimales de formation fixées au niveau européen pour l'accès au titre d'infirmier et d'infirmier responsable de soins généraux plus particulièrement.

Ceci étant, depuis plusieurs années, la Commission européenne a mis en demeure la Belgique à plusieurs reprises et a ouvert une procédure en infraction à son encontre en ce qui concerne notamment le contenu de certains programmes de formation organisés pour la profession d'infirmier en Belgique par les Communautés et ce malgré cette dernière transposition dans la législation fédérale, la Commission estimant en effet que certains programmes de ces formations donnant accès au titre d'infirmier ne répondent pas aux critères de formation minimum repris dans l'article 45 de la loi coordonnée du 10 mai 2015 et qui sont requis pour le titre d'infirmier responsable de soins généraux défini par la directive.

C'est la raison pour laquelle il a été décidé dans l'accord de gouvernement d'examiner ce sujet avec les Communautés compétentes en matière d'enseignement, afin de trouver une solution pour les formations visées par la procédure de mise en demeure de la Commission européenne. [...]

[...]

Ce projet prévoit dès lors de préciser l'intitulé visé dans le § 1er de l'article 45 de la loi précitée afin d'y faire plus clairement référence au titre d'infirmier responsable de soins généraux, qui correspond au titre d'infirmier visé au niveau européen et dont les critères de formation permettent de bénéficier de la mobilité professionnelle en tant qu'infirmier au sein de l'Union européenne.

À côté de cela, ce projet crée un nouveau titre professionnel d'assistant en soins infirmiers au sein de la loi coordonnée du 10 mai 2015. Ce nouveau titre va permettre aux titulaires d'un diplôme en art infirmier ne répondant pas aux critères minimums de formation fixés au niveau européen, de pouvoir avoir accès, dans les limites des compétences et des

activités qui leur sont attribuées, à l'exercice de l'art infirmier. Sont ici visées les formations en art infirmier correspondant au niveau 5 du cadre européen de certification.

Une mesure transitoire est prévue afin que les personnes porteuses d'un diplôme ou d'un titre d'infirmier ou d'infirmière qui a commencé sa formation infirmière avant l'année scolaire ou académique 2023-2024, puissent bénéficier de droits acquis et maintenir leur exercice de l'art infirmier dans les conditions qu'ils ont connues jusqu'ici. Cette nouvelle disposition s'appliquera dès lors aux futurs diplômés de niveau 5 ne répondant pas aux conditions de la directive européenne pour l'obtention du titre d'infirmier responsable de soins généraux et qui obtiendront leur diplôme après l'entrée en vigueur de ce nouveau titre.

Si par la suite, les titulaires d'un diplôme d'assistant en soins infirmiers souhaitent obtenir un diplôme d'infirmier responsable de soins généraux, qui leur ouvre la voie à la mobilité professionnelle au sein de l'Union européenne, ils pourront toujours suivre une formation passerelle.

De cette manière, l'échelle de fonctions des soins infirmiers de base est complétée par une nouvelle fonction entre les aides-soignants et les infirmiers responsables de soins généraux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/001, SS. 5 bis 7).

B.26.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber es, nachdem er festgestellt hat, dass der belgische Staat bereits mehrfach von der Europäischen Kommission ein Aufforderungsschreiben erhalten hat in Bezug auf « den Inhalt bestimmter Ausbildungsprogramme, die in Belgien von den Gemeinschaften für den Krankenpflegeberuf organisiert werden », für angezeigt gehalten hat, neben dem Berufstitel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege einen neuen Berufstitel des Krankenpflegeassistenten ins Leben zu rufen.

Der Berufstitel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege wird Personen verliehen, die eine Ausbildung absolviert haben, die die Mindestanforderungen von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und « die berufliche Mobilität als Krankenpfleger innerhalb der Europäischen Union » ermöglicht.

Der Berufstitel des Krankenpflegeassistenten wird « Inhabern eines Krankenpflegediploms, das die auf europäischer Ebene festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht erfüllt », verliehen. Im Gegensatz zum Berufstitel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege eröffnet dieser Berufstitel nicht automatisch « den Weg [...] für berufliche Mobilität innerhalb der Europäischen Union », wenn auch die Inhaber dieses Berufstitels « eine Fortbildung [werden] absolvieren können » im Hinblick auf den Erwerb eines Diploms, das die automatische Anerkennung innerhalb der Europäischen Union ermöglicht.

B.26.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2023 ergibt sich ferner, dass der neue Berufstitel des Krankenpflegeassistenten unter anderem auf den Sorgen in Bezug auf einen Mangel an Krankenpflegern auf dem Arbeitsmarkt beruht. Auf eine in der Abgeordnetenversammlung gestellte Frage bezüglich der Entscheidung, eine neue Funktion in der Krankenpflege einzuführen, statt die Ausbildung im Berufshochschulunterricht der Stufe 5 europakonform zu gestalten, antwortete der zuständige Minister:

« Il appartient aux entités fédérées, compétentes en matière d'enseignement, de veiller à ce que la formation remplisse effectivement ces conditions. Ainsi, si le ministre de l'Enseignement venait à choisir cette voie, il conviendrait probablement non seulement d'allonger la durée de la formation, mais aussi de renforcer son contenu. Dans la formation HBO5 actuelle, environ 50 % des étudiants abandonnent, parce que la formation est trop contraignante. Tout allongement de la durée de la formation pourrait dissuader certains étudiants intéressés. Nous avons toutefois besoin de toutes les forces disponibles et une formation plus courte, mais suffisamment qualitative – incluant des formations passerelles permettant un accès ultérieur – semble une option intéressante pour le ministre.

[...]

La différenciation entre les profils, ainsi que la création de formations passerelles réalisables et accessibles, ouvrira un large accès à la profession d'infirmier » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3269/006, SS. 24 und 25*).

B.27.1. Artikel 1 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt, dass diese Richtlinie die Vorschriften festlegt, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (Aufnahmemitgliedstaat), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (Herkunftsmitgliedstaat) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

B.27.2. Mit der Richtlinie 2005/36/EG sollen mithin die Vorschriften festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen des Zugangs zu einem Beruf und dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet anerkennen muss.

Diese Richtlinie verbietet es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht, einen neuen reglementierten Beruf ins Leben zu rufen, der die in dieser Richtlinie

vorgesehenen Anforderungen für die automatische Anerkennung auf Grundlage der Koordination der Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht erfüllt und bei dem der Berufstitel nicht unter die in Nr. 5.2.2 des Anhangs V dieser Richtlinie genannten Berufstitel fällt.

B.28.1. Aus den in B.26.1 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, den Berufstitel des Krankenpflegers für allgemeine Pflege als Berufstitel zu konzipieren, der « mit dem Titel des Krankenpflegers auf europäischer Ebene übereinstimmt und bei dem die die Anforderungen an die Ausbildung die berufliche Mobilität als Krankenpfleger innerhalb der Europäischen Union ermöglichen ».

In Bezug auf den neu geschaffenen Berufstitel des Krankenpflegeassistenten hatte der Gesetzgeber jedoch nicht die Absicht, diesen Berufstitel als Berufstitel zu konzipieren, der die Anforderungen der Artikel 31 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt. Dieser Berufstitel führt daher nicht zu der in dieser Richtlinie geregelten automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union.

B.28.2. Der Umstand als solcher, dass der Berufstitel des Krankenpflegeassistenten nicht unter die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Regelung für die automatische Anerkennung von Berufstiteln fällt, entzieht dem Inhaber dieses Berufstitels gleichwohl nicht jede Form beruflicher Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält nämlich, neben der Regelung der automatischen Anerkennung von Berufstiteln, auch eine allgemeine Regelung (Titel III Kapitel I der Richtlinie) für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat, wobei die Betroffenen nachweisen müssen, dass sie über die erforderlichen Berufsqualifikationen verfügen, und der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit hat, Ausgleichsmaßnahmen, wie einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, vorzuschreiben.

Aus den in B.26.1 angeführten Vorarbeiten ergibt sich außerdem, dass die Inhaber des Berufstitels des Krankenpflegeassistenten eine «Fortbildung [werden] absolvieren können » im Hinblick auf den Erwerb eines Diploms, das den Zugang zur automatischen Anerkennung des erworbenen Berufstitels innerhalb der Europäischen Union eröffnet.

B.29.1. Da der Gesetzgeber den Berufstitel des Krankenpflegeassistenten nicht als Berufstitel konzipiert hat, der nach der Richtlinie 2005/36/EG ein Recht auf automatische Anerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einräumt, verstößt Artikel 45 § 1/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, nicht gegen die Artikel 31 Absatz 3 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er für die Ausübung der Aufgaben und der Befugnisse des Krankenpflegeassistenten eine Ausbildung von mindestens drei Studienjahren mit mindestens 3 800 Stunden theoretischen und klinisch-praktischen Unterrichts vorschreibt.

B.29.2. Die klagenden Parteien leiten aus den Artikeln 20 und 21 der Charta keine anderen Argumente ab als die, die sie aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ableiten. Eine Prüfung anhand dieser internationalen Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung führt folglich zu keinem anderen Ergebnis.

B.30. Insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta abgeleitet ist, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

B.31. Die klagenden Parteien führen auch an, dass Artikel 45 § 1/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verstoße, weil die Qualität der Krankenpflege infolge des Umstands sinke, dass Krankenpflegeassistenten, die eine Ausbildung absolviert hätten, die die Anforderungen von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, unter bestimmten Bedingungen die Krankenpflege autonom ausüben dürften.

B.32.1. Wie in B.13.2 ff. erwähnt, können Krankenpflegeassistenten die Krankenpflege nur in weniger komplexen Situationen autonom ausüben, wobei die Einschätzung des Grades der Komplexität der Situation durch den Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder durch den Arzt erfolgt, wenn der Krankenpfleger für allgemeine Pflege nicht Teil des Teams ist. Daneben können Krankenpflegeassistenten autonom technische Leistungen erbringen, die für einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden durchgeführt werden müssen, und zwar auf Grundlage eines standardisierten Pflegeplans. In komplexeren Situationen müssen Krankenpflegeassistenten jedoch innerhalb eines strukturierten Pflegeteams in enger

Zusammenarbeit mit dem Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder mit dem Arzt arbeiten, wenn kein Krankenpfleger für allgemeine Pflege Teil des Pflegeteams ist, und müssen sie die Pflegeleistungen so durchführen, wie im Pflegeplan angegeben, der vom Krankenpfleger für allgemeine Pflege oder dem Arzt erstellt wird, wenn kein Krankenpfleger für allgemeine Pflege Teil des Pflegeteams ist.

B.32.2. Es lässt sich in keiner Weise feststellen, dass die so festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Krankenpflegeassistenten zu einem allgemeinen Rückgang der Qualität der Krankenpflege und zu einem beträchtlichen Rückgang des Schutzniveaus des durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantierten Rechts auf Gesundheitsschutz und medizinischen Beistand führen können. Der Gesetzgeber wollte, wie sich aus den in B.26.1 angeführten Vorarbeiten ergibt, ganz im Gegenteil, verhindern, dass die Qualität der Pflegeleistungen für die Patienten sinkt, und zwar indem die Sorgen in Bezug auf den Mangel an Krankenpflegern auf dem Arbeitsmarkt angegangen wurden.

B.33. Insofern, als er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 der Richtlinie 2005/36/EG, abgeleitet ist, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

B.34. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.35. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 45 § 1/2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit.

B.36. Die klagenden Parteien führen unter anderem an, dass Artikel 45 § 1/2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit

verstoße, weil die darin vorgesehene Übergangsregelung einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen Krankenpflegern, die eine Ausbildung im Berufshochschulunterricht der Stufe 5 (HBO5) absolviert hätten, und zwar in Abhängigkeit davon, ob sie vor oder ab dem Schuljahr oder Studienjahr 2023-2024 diese Ausbildung begonnen hätten.

B.37. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit fügt der Prüfung dieser Bestimmung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nichts hinzu. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit sind nämlich Bestandteil des Prüfungsrahmens des durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.38.1. Nach Artikel 45 § 1/2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, sind die in Artikel 45 § 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 enthaltenen Regelungen auf jede Person anzuwenden, die eine Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten ab dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 beginnt, und darf jede Person, die Inhaber eines Diploms oder eines Titels eines Krankenpflegers ist und ihre Ausbildung zum Krankenpfleger vor dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 begonnen hat, von Rechts wegen die Krankenpflege im Sinne von Artikel 46 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 unter denselben Bedingungen ausüben wie die in Artikel 45 § 1 desselben Gesetzes genannten Krankenpfleger für allgemeine Pflege.

B.38.2. Artikel 45 § 1/2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 führt folglich einen Behandlungsunterschied ein zwischen Krankenpflegern, die eine Ausbildung der Stufe 5 absolviert haben, und zwar in Abhängigkeit davon, ob diese Ausbildung vor oder ab dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 begonnen wurde: Während die Personen, die die Ausbildung ab dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 begonnen haben, die Krankenpflege unter den gesetzlichen Bedingungen ausüben müssen, die für Krankenpflegeassistenten gelten, können die Personen, die die Ausbildung vor dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 begonnen haben, die Krankenpflege unter denselben Bedingungen ausüben wie Krankenpfleger für allgemeine Pflege.

B.39. Es ist im Prinzip Sache des Gesetzgebers zu beurteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen einhergehen muss, um die berechtigten Erwartungen der betreffenden Personen zu berücksichtigen, und es steht ihm zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Fristen für diese Personen von der neuen Bestimmung abgewichen wird.

Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die diese Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die eine neue Regelung Anwendung findet. Ein solcher Unterschied beinhaltet an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, denn jegliche Übergangsbestimmung wäre unmöglich, wenn man davon ausgegangen würde, dass solche Bestimmungen aus dem bloßen Grund gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verstoßen würden, dass sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Rechtsvorschriften abweichen.

Übergangsmaßnahmen müssen jedoch allgemein sein und auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhen, die begründen, warum für gewisse Personen zeitweise Maßnahmen gelten, die von der durch die neue Norm festgelegten Regelung abweichen.

B.40.1. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übergangsregelung ist allgemeiner Natur und beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Zeitpunkt, an dem die Ausbildung der Stufe 5 zum Krankenpfleger beginnt.

B.40.2. Aus den in B.26.1 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass diese Übergangsregelung auf der Absicht beruht, die « erworbenen Rechte » der « Personen, die Inhaber eines Diploms oder eines Titels eines Krankenpflegers sind und ihre Ausbildung zum Krankenpfleger vor dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024 begonnen haben », zu wahren sowie zu gewährleisten, dass diese Personen weiterhin die Krankenpflege ausüben können « unter den Bedingungen, die sie bis jetzt kannten ». Der Gesetzgeber wollte somit die berechtigten Erwartungen der betreffenden Personen erfüllen.

B.40.3. Unter Berücksichtigung dessen, dass vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen die Personen, die eine Ausbildung der Stufe 5 zum Krankenpfleger absolviert hatten, berechtigt waren, die Krankenpflege unter denselben Bedingungen auszuüben wie

Personen, die eine Ausbildung der Stufe 6 zum Krankenpfleger absolviert hatten, durfte der Gesetzgeber es für angezeigt halten, die «erworbenen Rechte» und die berechtigten Erwartungen der Personen zu wahren, die, nach Abschluss einer Ausbildung der Stufe 5, den Beruf des Krankenpflegers bereits vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen ausübten. Er durfte ebenso der Ansicht sein, dass Personen, die vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen eine Ausbildung der Stufe 5 zum Krankenpfleger begonnen hatten, berechtigterweise davon ausgehen durften, dass ihre Ausbildung Zugang zur Ausübung der Krankenpflege unter denselben Bedingungen gewähren würde wie bei Personen, die eine Ausbildung der Stufe 6 absolviert haben.

B.40.4. Da das Gesetz vom 28. Juni 2023 im Laufe des Schul- und Studienjahrs 2022-2023 und vor Beginn des Schul- und Studienjahrs 2023-2024 in Kraft getreten ist, nämlich am zehnten Tag nach dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2023, ist das Kriterium betreffend den Beginn der Ausbildung, das heißt vor oder ab dem Schul- oder Studienjahr 2023-2024, in Bezug auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele sachdienlich. Im Gegensatz zum diesbezüglichen Vorbringen der klagenden Parteien ändern sich die Befugnisse der Krankenpfleger somit nicht im Laufe des Schul- oder Studienjahrs, in dem sie die Ausbildung beginnen, und beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung in dieser Hinsicht nicht den Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.40.5. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übergangsregelung ist durch die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Wahrung der «erworbenen Rechte» und der berechtigten Erwartungen der betreffenden Personen angemessen gerechtfertigt und verstößt folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.41. Die klagenden Parteien leiten aus den Artikeln 20 und 21 der Charta keine anderen Argumente ab als die, die sie aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ableiten. Eine Prüfung anhand dieser internationalen Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung führt folglich zu keinem anderen Ergebnis.

B.42. Insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta und mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet ist, ist der dritte Klagegrund unbegründet.

B.43. Die klagenden Parteien führen auch an, dass die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übergangsregelung gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstoße, da der mit dieser Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied dazu führe, dass die Vornahme krankenpflegerischer Handlungen durch Personen, die eine Ausbildung der Stufe 5 zum Krankenpfleger absolviert hätten, im Gegensatz zu vorher Beschränkungen unterliege, wodurch das Pflegeangebot für Patienten verringert werde und das Schutzniveau des Rechts auf Gesundheitsschutz und medizinischen Beistand abnehme.

B.44. Der Umstand, dass die Vornahme krankenpflegerischer Handlungen durch Personen, die eine Ausbildung der Stufe 5 zum Krankenpflegeassistenten absolviert haben, Beschränkungen unterliegt, ergibt sich nicht aus der in Artikel 45 § 1/2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 enthaltenen Übergangsregelung, sondern aus der in Artikel 45 § 1/2 Absätze 1, 2 und 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelung bezüglich der Aufgaben und Befugnisse des Krankenpflegeassistenten. Die klagenden Parteien weisen im Übrigen in keiner Weise nach, dass die in Artikel 45 § 1/2 Absätze 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 geregelten Aufgaben und Befugnisse des Krankenpflegeassistenten zu einem allgemeinen Rückgang der Qualität der Krankenpflege und zu einem erheblichen Rückgang der Schutzniveaus des durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantierten Rechts auf Gesundheitsschutz und medizinischen Beistand führen werden. Wie bereits in B.32.2 festgestellt wurde, wollte der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 28. Juni 2023 ganz im Gegenteil die Sorgen in Bezug auf den Mangel an Krankenpflegern auf dem Arbeitsmarkt angehen und somit verhindern, dass die Qualität der Pflegeleistungen für die Patienten sinkt.

B.45. Insofern, als er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, abgeleitet ist, ist der dritte Klagegrund unbegründet.

B.46. Der dritter Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen